

leitung (S. 1–45) interpretiert B. seine Befunde im Rahmen seiner jahrelangen Studien zu den süditalienischen Juristen. So verwies Roffredus in seiner frühen Lehrtätigkeit an der Universität Neapel ausschließlich auf römisches Recht, das er dann auf charakteristische sizilische Ämter, z. B. auf *baiuli* und *cammerarii* (vgl. S. 228) anwendete. Erst auf seine Annäherung an den Papst ab 1229 und auf die Tätigkeit als Lehrer an einer kleineren Schule in Rom dürften die Glossen zurückzuführen sein, die Referenzen auf das kanonische Recht enthalten. Bemerkenswerterweise ist nicht sicher, ob Roffredus bereits mit einem Text des *Liber extra* (1234) arbeitete oder noch nach den *Compilationes antiquae* zitierte (vgl. S. 32 sowie die Glossen S. 78, 82, 90, 236, 281 u.ö.). Schließlich weist B. in seiner Einleitung noch zahlreiche Einzelglossen von Roffredus in anderen Hss. nach (S. 6–9), die sich nicht im edierten Prager Manuskript finden. Die wichtige Edition, deren Entstehungsgeschichte sich über lange Zeit hinzog, wie die befreundeten Rechtshistoriker E. Conte, A. Padovani sowie B.s Schüler O. Condorelli hervorheben (Vorwort, S. VII–XVII), wird nicht nur die rechtshistorische, sondern sollte auch die sozial- und universitätshistorische Forschung befruchten.

Susanne Lepsius

Dietlinde MUNZEL-EVERLING, Das Kleine Kaiserrecht. Text und Analyse eines mittelalterlichen Rechtsbuches, Wiesbaden 2019, Hylaila-Verlag, XI u. 611 S., Abb., ISBN 978-3-00-061953-3, EUR 59. – Als Ergebnis ihrer langjährigen Beschäftigung mit dem Kleinen Kaiserrecht (KK), die aus einem Projekt Gunter Gudians hervorging, legt die Wiesbadener Rechtshistorikerin im Selbstverlag einen Abdruck der KK-Hs. aus der Fürstlichen Bibliothek zu Corvey (ohne Signatur) vor. Die Hg. hat die nach dem Wasserzeichenbefund um 1433–1446 geschriebene Hs., welche um 1470 mit anderen Texten zum jetzigen Codex vereinigt wurde, aus den mehr als 50 überlieferten Textzeugen des KK ausgewählt, weil in ihr die auf vier Bücher verteilten 227 Kapitel sehr vollständig und mit Sinn gebenden Lesarten enthalten sind. Die nur in drei weiteren Hss. überlieferten lateinischen Kapitel enthält Corvey vollständig, H. E. Endemann hatte sie in seiner Edition von 1846 nicht gedruckt. Anders als in der Endemannschen Textausgabe sind hier in den Text nur die Kapitel der benutzten Hs. aufgenommen, dort fehlende Kapitel stehen nicht im Haupttext. Eine Konkordanz (S. 536–538) erlaubt den Vergleich der Edition mit Endemann. Die Kapitel zum Judeneid und zur Hundebuße (Endemann S. 248–250) sind in der Corveyer Hs. nicht enthalten, doch geht die Hg. auf ihre Herkunft aus dem Schwabenspiegel ein (S. 339–343, 399). In der Eckhardtschen Edition der Schwabenspiegel-Langform H (1979, vgl. DA 36, 592f., S. 284 zu Art. 339 und S. 285 zu Art. 343) finden sich Hinweise auf Jagdhunde und die Rechtsetzung von „kunig karl“, so dass wohl diese Überlieferung einer Hs., die 1429 in Mitelhessen entstand, der Textwiedergabe aus der Normalform vorzuziehen ist. Die Hg. nimmt als Verfasser des KK den Frankfurter Schultheißen und Friedberger Burggrafen Rudolf von Sachsenhausen, einen Reichsministerialen, an, der zwischen 1314 und 1371, seinem Todesjahr, oft belegt ist, die Niederschrift der Erstfassung des KK könnte daher um 1350 erfolgt sein. Für ihn könnte sprechen, dass er bei Ludwig IV., Günther von Schwarzburg und Karl IV. in